



Brüssel, den 13. Juli 2021
(OR. en)

10310/21
ADD 1

Interinstitutionelles Dossier:
2020/0142(APP)

RECH 326
FIN 536
COMPET 518
ENER 306

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Nr. Komm.dok.: 9772/20

Betr.: Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Änderung der Entscheidung 2003/76/EG zur Festlegung der Bestimmungen für die Durchführung des Protokolls zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft über die finanziellen Folgen des Ablaufs der Geltungsdauer des EGKS-Vertrags und über den Forschungsfonds für Kohle und Stahl
– *Erklärung der Europäischen Kommission*

Erklärung der Europäischen Kommission

Angesichts des vom Gesetzgeber verfolgten Ziels geht die Kommission davon aus, dass die Formulierung „Erlös aus der Veräußerung eines Teils des Vermögens“ (oder Varianten davon) in Erwägungsgrund 12 und Artikel 4 Absatz 1 der geänderten Entscheidung 2003/76 des Rates sowie in Erwägungsgrund 3 und Artikel 1 der geänderten Entscheidung 2003/77 des Rates und im Anhang Nummern 1 und 5 der geänderten Entscheidung 2003/77 des Rates als der durch Veräußerung eines Teils des Vermögens generierte Geldbetrag zu verstehen ist.
